

Beschluss AZ: BSchK/095/2008 Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28

10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645 Telefonsprechzeiten:

09.00 - 12.00 Uhr Dienstag Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

In dem Verfahren des

des Widerspruchsführer, Antragstellers und Berufungsgegners

gegen

den Antragsgegner zu 1) und Berufungsführer sowie

den Einspruchsführer und Antragsgegner zu 2)

hat die Bundesschiedskommission in der Sitzung am 14. September 2008 nach Aktenlage einstimmig (6/0/0) beschlossen:

Der Beschluss der Landesschiedskommission wird aufgehoben und zur Neuverhandlung nach Maßgabe folgender Hinweise an die Landesschiedskommission zurück verwiesen.

- 1. An dem Verfahren ist auch der Einspruchsführer zu beteiligen.
- 2. Hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes für die Aufnahme von Mitgliedern wird auf die Entscheidung AZ: 62-08 hingewiesen.
- 3. Hinsichtlich der Vertretung des Kreisvorstandes durch einen bestimmten Genossen wird zu überprüfen sein, ob er noch im Namen und mit Vollmacht des Vorstandes in diesem Verfahren handeln darf.

Begründung

Es handelt sich um ein Verfahren nach § 2 der Bundessatzung. Es geht um die Mitgliedschaft des Antragstellers. Die Bundesschiedskommission hatte sich vor allen Dingen mit formalen Fragen zur Auslegung und Anwendung von § 2 der Bundessatzung zu befassen. Die Regelung ist in vieler Hinsicht unklar, nicht praktikabel und bedarf dringend der Überarbeitung durch den Satzungsgeber. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Satzungsbestimmungen, die überhaupt keinen durch Auslegung bestimmbaren eindeutigen Inhalt haben, auch wegen eines Verstoßes gegen die Normenklarheit ganz oder teilweise nichtig sein können. In diesen Fällen würden an ihre Stelle die entsprechenden Regelungen aus dem Vereinsrecht Anwendung finden. Nach § 2 in der jetzigen Fassung bereitet es schon Schwierigkeiten den Streitgegenstand und die Verfahrensbeteiligten sicher zu bestimmen. Wer gegen wen streitet hier über was? Handelt es sich um einen Streit zwischen Neumitglied und Einspruchsteller, um die Berechtigung des Einspruchs? Oder streiten Neumitglied und Vorstand über die Wirksamkeit des Vorstandsbeschlusses über den Einspruch? Was beschließt eigentlich der Vorstand? Stattgabe des Einspruchs und/oder Nichtaufnahme des Mitgliedes? Die Fragen hören sich sehr theoretisch an. Typischer Juristenkram. Die Schiedskommissionen sind aber an die Satzung gebunden und haben in einem rechtsförmigen Verfahren die richtigen Personen und Organe am Verfahren bzw. Streit zu beteiligen, sonst verstößt ihre Spruchpraxis gegen den Verfassungsgrundsatz des rechtlichen Gehörs.

Zum Sachverhalt nur soviel: Der Antragsteller ist Ratsmitglied in einer Stadt, gewählt auf einer offenen Liste der PDS. Er bildete zusammen mit einem weiteren Genossen eine Fraktion. Die Fraktion löste sich wegen Streitigkeiten zwischen beiden Beteiligten auf. Dem Akteninhalt ist zu entnehmen, dass die Vorgänge den Kreisverband sehr beschäftigen. Es ist davon auszugehen, dass sie die politische Arbeit stark belasten und



sich objektiv Partei schädigend auswirken. Die Möglichkeit, langwierig um die Aufnahme eines Neumitglieds zu streiten, wirkt sich dabei sicher nicht nur positiv aus.

Der Antragsteller erklärte schriftlich gegenüber dem Parteivorstand seinen Eintritt in die Partei DIE LINKE. Mit Schreiben vom 17. März 2008 wurde der Eingang des Schreibens bestätigt. Mit Schreiben vom 22. März 2008 legte der Antragsgegner zu 2) Einspruch gegen die Aufnahme ein. Der Antragsgegner zu 1) teilte dem Antragssteller mit Schreiben vom 26. März 2008 mit, dass mehrere Mitglieder gegen seine Aufnahme in die Partei Einspruch eingelegt hätten und lud den Antragsteller zu einem Gespräch am 1. April 2008 ein, zu dem der Antragsteller nicht erschien. Am 2. April 2008 fasste der Antragsgegner zu 1) den Beschluss, die Aufnahme des Antragstellers abzulehnen. Dagegen legte der Antragsteller am gleichen Tage Widerspruch gem. § 2 der Satzung vor der Landesschiedskommission ein. Die Landeschiedskommission verhandelte am 28. Juni 2008 über den Widerspruch des Antragstellers und gab dem Widerspruch mit Beschluss gleichen Datums statt. Aus den der Bundesschiedskommission vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob und in welcher Weise der Antragsgegner zu 2) an dem Verfahren beteiligt wurde. Im Rubrum der Entscheidung der Landesschiedskommission ist er nicht aufgeführt. Es ist nicht bekannt, ob die Landesschiedskommission einen förmlichen Eröffnungsbeschluss im Sinne von § 7 Abs. 1 der SchO getroffen hat.

Zur Begründung ihrer Entscheidung auf Stattgabe des Widerspruch führt die Landesschiedskommission im wesentlich aus, dass die Voraussetzungen nach § 2 der Bundessatzung für den Erwerb der Mitgliedschaft gegeben und keine Ausschlussgründe im Sinne von § 3 Abs. 4 der Bundessatzung feststellbar seien. Gemäß § 2 der Bundessatzung kann Mitglied der Partei sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu dem programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört. Weitere inhaltliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft seien dem Statut nicht zu entnehmen. Aus systematischen Gründen sei allerdings davon auszugehen, dass Mitglied der Partei auch nicht werden kann, gegen den ein Ausschlussgrund vorliege. Nach § 3 der Bundessatzung kann ein Mitglied aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Die Vorwürfe gegen den Antragsteller seien zwar teilweise geeignet gewesen, einen Ausschluss zu begründen, hätten sich aber nicht aufklären lassen, da Aussage gegen Aussage gestanden habe.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2008, eingegangen am 4. August 2008, legte der Kreissprecher des KV gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission bei der Bundessschiedskommission Widerspruch ein, den er mit Schreiben vom 3. September 2008 weiter begründete.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 11. September 2008 zum Schreiben vom 30. Juli 2008 Stellung genommen. Eine Antwort auf das Schreiben vom 3. September 2008 liegt noch nicht vor.

Zur mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission wurden der Antragsteller und der Antragsgegner zu 1) geladen. Sie erschienen nicht. Der KV Sprecher entschuldigte sich wegen Erkrankung. Der Antragsgegner zu 2) wurde nicht geladen.

Der Sachverhalt muss im einzelnem nicht wieder gegeben werden, weil die Bundesschiedskommission in der Sache nicht entschieden hat.

II.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig, weil der Antragsgegner zu 1) form- und fristgerecht Berufung gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission eingelegt hat.

Für die Frage der wirksamen Berufungseinlegung kommt es allein auf die wirksame Vertretung des Kreisvorstandes an. Als Sprecher des KV ist er nach der Satzung berechtigt, im Namen und im Auftrag des Kreisverbandes und des Kreisverbandsvorstandes zu handeln.



Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 24. August 2008 darauf hingewiesen, dass nach einer Mail, die er von einem Mitglied des Kreisvorstandes erhalten habe, der Vorstand mit 4:3 Stimmen beschlossen habe, die Entscheidung der Landesschiedskommission zu respektieren und damit den Parteieintritt zu respektieren.

Dies berührt die Wirksamkeit der Vertretung zunächst nicht, da ein etwaiger Beschluss des Vorstandes nur die interne Geschäftsführungsbefugnis des Sprechers festgelegt wird. Spätestens in der mündlichen Verhandlung wäre aber zu klären gewesen, welchen Beschluss der Vorstand tatsächlich gefasst hat und welche Erklärungen der Sprecher im Namen des Vorstandes bzw. des Kreisverbandes noch abgeben darf, da es von der innerparteilichen Gerichtsbarkeit nicht hingenommen werden kann, wenn Sprecher sich über die Beschlusslage des Vorstandes hinwegsetzen.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die Bundesschiedskommission von Amts wegen überprüft, ob an dem Verfahren vor der Landesschiedskommission die richtigen Verfahrensbeteiligten beteiligt worden sind.

§ 8 der Schiedsordnung gibt den Schiedskommissionen die Möglichkeit im Rahmen der Verfahrenseröffnung, die Antragsgegner und weiteren Beteiligten festzulegen. Etwaige Angaben im Antrag sind nicht maßgeblich. Ein Irrtum des Antragstellers, der oft nicht wissen kann, gegen wen der Antrag zu richten ist, kann und muss damit von Amts wegen korrigiert werden, um zu gewährleisten, dass alle, die in ihren Rechten von der Entscheidung über den Streit betroffen sein können, auch beteiligt werden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus der Möglichkeit für die Schiedskommission, von sich aus weitere Beteiligte am Verfahren zu beteiligen, wenn deren Rechte durch das Verfahren berührt werden.

Die Bundesschiedskommission ist im Rahmen zu dem Ergebnis gekommen, dass an dem Verfahren zwingend ein weiterer Genosse als ursprünglicher Einspruchsführer zu beteiligen ist. Die Satzung gibt nämlich jedem einzelnen Mitglied das Einspruchsrecht gegen die Eintrittserklärung eines Neumitgliedes. Gibt der Vorstand seinem Einspruch nicht statt und entscheidet er positiv über die Mitgliedschaft, kann das Mitglied Widerspruch gegen die Entscheidung bei der Landesschiedskommission einlegen und – mangels anderweitiger Bestimmungen – nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften der Schiedsordnung auch Berufung bei der Bundesschiedskommission. Die Möglichkeit des Einspruchsführers, sein Begehren bis zur Bundesschiedskommission weiter zu verfolgen, kann aber nicht anders beurteilt werden, wenn der Vorstand seinem Einspruch zunächst statt gibt, das Neumitglied Widerspruch einlegt und dann im weiteren Verfahren, entweder durch Entscheidung der Schiedskommission oder durch Prozesserklärung des Vorstandes oder Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme des Mitgliedes, der Einritt wirksam werden soll. Auch in diesem Fall muss der Einspruchsführer sein Begehren selbständig weiter verfolgen können.

Die Schiedskommission lässt offen, ob der Einspruchsführer der eigentliche und einzige Verfahrensführer bzw. Gegner ist und der Vorstand am weiteren Verfahren vielleicht gar nicht zu beteiligen war.

Dem Vorstand könnte in dem Verfahren nur die Aufgabe einer vorgeschalteten Instanz im Schiedsverfahren zu kommen, der wie eine Schiedskommission über die Berechtigung des Einspruchs entscheidet. Diese Auffassung orientiert sich noch an der alten Satzungslage der Linkspartei.PDS, die gar keine Entscheidung des Vorstandes vorsah und damit auch keine Beteiligung eines Vorstandes am Aufnahmeverfahren. Sie begegnet nach der neuen Satzungslage Bedenken, weil der Vorstand danach über die Frage der Mitgliedschaft beschließt. § 2 ist eine bunte Mischung aus Mitgliedschaftserwerb durch Eintritt oder Aufnahme, ohne dass sich durch Auslegung erschließt, wo denn was eigentlich maßgeblich sein soll.

§ 2 kann genauso dahingehend ausgelegt werden, dass Auffassung der Kreisvorstand als politisches Organ im Rahmen von § 2 Abs. 4 der Satzung eine Entscheidung über die Aufnahme des Mitgliedes herbeiführt. Er ist bei der Beschlussfassung nicht darauf beschränkt, die Berechtigung des Einspruchs zu prüfen, sondern kann auch eigene Erwägungen für die Nichtaufnahme des Mitgliedes zugrunde legen, wie es im vorliegenden Fall wohl auch war. Jedes Parteimitglied beruft sich als Einspruchsführer auf ein rechtliches Interesse der Partei an der Nichtaufnahme. Wenn jedem einzelnen Mitglied diese Möglichkeit zugestanden wird, dann wäre



es lebensfremd nicht den Organen, die im Interesse der Partei handeln auch diese Möglichkeit zuzugestehen. Allenfalls lässt sich darüber streiten, ob es ausreicht, über den Einspruch positiv zu entscheiden oder ob der Vorstand oder einzelne Mitglieder dem Einspruch selbst ausdrücklich (innerhalb der 6-Wochen-Frist) beitreten müssen. Prozessual betrachtet könnte man den Beschluss des Vorstandes als Streitgegenstand sehen und das Verfahren nach § 2 als einen besonderen Fall des Beschlussanfechtungsverfahrens.

Die Bundesschiedskommission hat diese Frage nicht abschließend entschieden. Auf jeden Fall ist aber der Einspruchsführer **auch** an dem Verfahren zu beteiligen, mit allen Rechten und der Möglichkeit selbständig Berufung einzulegen.

Da dies in der ersten Instanz unterblieben ist, war die Entscheidung aufzuheben und zurückzuweisen. Die Entscheidung über die Verfahrensrolle des Vorstandes konnte und musste bei der Entscheidung nach Aktenlage offen bleiben. Es ist davon auszugehen, dass die Landesschiedskommission den Vorstand im Eröffnungsbeschluss als Antragsgegner festgestellt hat. Diese Parteirolle kann ihm nicht nachträglich wieder ohne Gewährung rechtlichen Gehörs entzogen werden.

Um Streitigkeiten über die zuzulassenden Beteiligten in kommenden Verfahren bindend auszuschließen wird den Landesschiedskommissionen empfohlen im Rahmen des Eröffnungsbeschlusses nach § 7 über die Verfahrensbeteiligten zu entscheiden und ggf. sogar mit dem Prozessbeteiligten zu klären, wer das Verfahren auf Antragsgegner-Seite führen will. Der Einspruchsteller sollte nicht in das Verfahren gezwungen werden, wenn er es lieber dem Vorstand überlassen will, das Verfahren zu betreiben. Auch der Vorstand muss sich nicht zwingend beteiligen, wenn er sich formal nur in die Rolle eines Schiedsrichters begeben will. Durch die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an alle potentiellen Beteiligten wird die Frage der Verfahrensbeteiligten dann (nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) für alle bindend und muss auch nicht durch die Bundesschiedskommission neu geprüft werden.

Die Aufhebung des Spruchs der Landesschiedskommission bedeutet nicht unbedingt, dass das Verfahren vollständig neu aufzurollen ist. Nach Aktenlage deutet sich an, dass der Einspruchsführer an seinem Einspruch nicht mehr festhält und sich im Vorstand keine Mehrheit mehr für die Durchführung der Berufung bzw. Fortführung des Verfahrens mehr findet. Dies kann mit den Beteiligten schriftlich geklärt werden. Wenn es tatsächlich so sein sollte, kann der ursprüngliche Beschluss mit der Berichtigung des Rubrums im schriftlichen Verfahren bestätigt werden.

Will aber auch nur einer der Antragsgegner das Verfahren fortführen, so ist ggf. neu zu verhandeln. Wenn keiner widerspricht, kann das Ergebnis der bisherigen Anhörung in tatsächlicher Hinsicht zugrunde gelegt werden. Sodann wird zu entscheiden sein, ob und inwiefern, neues Vorbringen zu berücksichtigen ist. Darüber hat die Bundesschiedskommission nicht beraten.

Die Bundesschiedskommission weist aber darauf hin, dass das tatsächliche Vorbringen nach seiner Rechtsauffassung anders zu würdigen ist.

Die Bundesschiedskommission hat schon in der Entscheidung 62/08 vertreten, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 2, nämlich Anerkennung der Satzung und Bekenntnis zu den programmatischen Grundsätzen, nicht allein durch Ankreuzen auf dem Eintrittsformular erfüllt werden, sondern anhand der öffentlichen Äußerungen und des Verhaltens des Bewerbers zu beurteilen sind. Unsolidarisches Verhalten kann danach gegen den Erwerb der Mitgliedschaft sprechen. An dieser Auffassung hält die Schiedskommission weiter fest. Die Auffassung hat auch Auswirkungen auf die Beweislastverteilung. Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass der Anspruchsteller die Darlegungs- und Beweislast trägt. Strafrechtlich Relevantes bzw. ehrenrühriges Verhalten darf aber nur zugrunde gelegt werde, soweit es unstreitig oder bewiesen ist.

Soweit es für die Landesschiedskommission darauf ankommen sollte, zu welchem Ergebnis das Strafverfahren kommt, wird der praktische Hinweis erteilt, dass die Schiedsordnung in § 10 Abs.9 die Möglichkeit einer



Vertagung vorsieht. Ob danach eine Vertagung bis zum Abschluss des Strafverfahrens zulässig und angezeigt ist, muss die Landesschiedskommission in eigener Verantwortung klären. Möglicherweise folgt aus einem laufenden Strafverfahren auch das Recht, eine Eintrittserklärung noch nicht wirksam werden zu lassen.